

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches:

”Ein Sanierungsfall”



**Positionspapier der SVP zur dringenden Revision des Schweizerischen
Strafrechtes – für einen besseren Schutz unserer Bevölkerung vor Straftätern**

10. Juli 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Starke Zunahme der Gewaltkriminalität	3
1.2. Präventive Wirkung der Strafe ist zu stärken	3
1.3. Ausdruck spätmoderner Orientierungslosigkeit	3
1.4. Zu starke Täterorientierung	4
2. Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches	5
2.1. Rückblick	5
2.2. Das neue Sanktionensystem im Überblick	5
2.3. Die Busse (Art. 106 StGB)	6
2.4. Die Geldstrafe (Art. 34 ff. StGB)	6
2.5. Die gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB)	6
2.6. Die Freiheitsstrafe (Art. 40 ff. StGB)	7
3. Der Strafvollzug	8
3.1. Kurze unbedingte Freiheitsstrafen	8
3.2. Bedingte Freiheitsstrafen	8
3.3. Teilbedingte Freiheitsstrafen	8
4. Erkannte Probleme	9
4.1. Der Geldstrafe fehlt in vielen Fällen der pönale Charakter	9
4.2. Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzugs geht zu weit	9
4.3. Wirrwarr an Sanktionsmöglichkeiten	10
4.4. Landesverweisung von Ausländern kann nicht mehr durch den Strafrichter verfügt werden	10
5. Forderungen der SVP	11

1. Einleitung

1.1. Starke Zunahme der Gewaltkriminalität

Betrachtet man die letzten zehn Jahre, ergibt sich in der Schweiz eine starke Zunahme der Gewaltkriminalität. Die Kriminellen gehen immer härter vor. Vor allem die schwächeren Glieder unserer Gesellschaft stehen der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Rücksichtslosigkeit ohnmächtig gegenüber. Die zunehmende Intensität der Kriminalität spiegelt sich auch in einzelnen besonders verwerflichen Straftaten wieder. Täter traktieren ihre Opfer schlimmer als früher. Geschlagen wird, auch wenn das Opfer schon am Boden liegt. Bedenklich an dieser Zunahme der Gewaltkriminalität sind insbesondere zwei Tatsachen: **Die hohe Ausländerkriminalität** und die **wachsende Jugendgewalt**. Die Kriminalstatistiken zeigen diesen erschreckenden Trend klar auf: Beim Delikt der vorsätzlichen Tötung liegt der Anteil ausländischer Straftäter bei 55.5 Prozent, bei Erpressung ergibt sich ein Anteil von 66 Prozent und bei Vergewaltigungen sogar von über 85 Prozent¹!

1.2. Präventive Wirkung der Strafe ist zu stärken

Ein einfach verständliches und konsequent umsetzbares Strafrecht mit einem effizienten Sanktionenkatalog ist gerade heute mehr denn je notwendig und eines der wichtigsten Mittel im Kampf gegen die explodierende Kriminalität. Wir müssen dringend zu einer Gesellschaft zurückfinden, in der es wieder für jedermann klare Leitplanken gibt, in der auf ein Fehlverhalten Einzelner eine unmissverständliche und angemessene Antwort in Form einer spürbaren Sanktion erfolgt. **Der Geltung des Rechts ist Nachachtung zu verschaffen**. Die Bedeutung der Strafe und damit auch ihre präventive Wirkung ist zu stärken.

1.3. Ausdruck spätmoderner Orientierungslosigkeit

Angesichts der Tatsache, dass heute eine Mehrheit der Gewaltverbrechen durch Ausländer begangen wird, hat denn die SVP auch folgerichtig die eidgenössische Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer gestartet. Parallel dazu muss nun eine andere "Grossbaustelle" angegangen werden: Die Reform des Strafrechtes. In diesem Sinne hatte die Mehrheit der SVP-Fraktion noch im Dezember 2002 das revidierte Strafrecht im Nationalrat abgelehnt und es zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückgewiesen. In der Folge wurden einige Korrekturen angebracht, wobei viele Probleme aber noch immer ungelöst blieben. Um nicht zur ursprünglichen, noch schlechteren Vorlage von 2002 zurückzukehren, hat die SVP im Frühling 2006 der revidierten Fassung des Strafgesetzbuches zugestimmt. Die Rechtsanwendung in der Praxis zeigt jetzt aber: Viele Befürchtungen haben sich bestätigt und eine weitere Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) ist unumgänglich geworden. Das zurzeit geltende Strafrecht wird von vielen Experten heftig kritisiert. Systematik und Semantik des neuen AT StGB sind unklar. Strafrechtsprofessor Karl-Ludwig Kunz trifft wohl den Nagel auf den Kopf, wenn er die Revision in ihrer Gesamtheit in einem Artikel zur Sanktionenreform **"den Ertrag kennzeichnenden Mix von begrenzten Fortschritten verbunden mit deutlichen Rückschritten"** als **"Ausdruck spätmoderner Orientierungslosigkeit"** bezeichnet².

¹ Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2005, Bundesamt für Polizei.

² Karl-Ludwig Kunz, Zwei Schritte vor und (mindestens) einen zurück: Aspekte der Sanktionenreform in der Schweiz, in: Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2007, S. 13.

1.4. Zu starke Täterorientierung

Die Revision des AT StGB ist einseitig auf das Schicksal des Täters ausgerichtet und stellt darauf ab, ihn so schonungsvoll wie möglich auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Erwartungen und Bedürfnisse des Opfers werden vernachlässigt. Es darf aber nicht sein, dass Opfer von Straftaten durch die vom neuen Strafrecht vorgegebene nachsichtige Gerichtspraxis den Eindruck erhalten, vom Gesetz im Stich gelassen zu werden. Ohne am Ziel der Resozialisierung des Täters rütteln zu wollen, muss das Leiden des Opfers dem Wohlergehen des Straftäters vorgehen.

Linderung der Leiden des Opfers hat dem Wohlergehen des Straftäters vorzugehen!

Wie noch zu zeigen sein wird, geht es in vielen Bereichen des revidierten AT StGB also schlicht darum, Neuerungen wieder rückgängig zu machen, das Opfer anstelle des Täters wieder in den Mittelpunkt zu stellen, der mittlerweile entstandenen Verwirrung unter Richtern, Rechtsanwälten, Beamten und Professoren Einhalt zu gebieten und damit wieder ein Strafrecht zu schaffen, das seinen Namen verdient. Dabei muss die Strafe ihren Platz behaupten. **Sie soll dem Opfer die Genugtuung verschaffen, dass das Unrecht, das ihm angetan wurde, gesühnt wird. Die Strafe muss der Vergeltung für begangenes Unrecht dienen.**

2. Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches

2.1. Rückblick

Nach fast zwanzigjähriger Debatte wurde Ende 2002 vom eidgenössischen Parlament ein revidierter AT StGB verabschiedet. Im März 2006 genehmigte das Parlament Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht und das neue Strafgesetz trat Anfang 2007 in Kraft. Unabhängig davon wurde am 8. Februar 2004 von Volk und Ständen die Volksinitiative für eine "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" angenommen. Gleichzeitig wurde auch das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht abgekoppelt und in einem eigenständigen Gesetz geregelt³.

Obwohl erst seit kurzem in Kraft, ist vor allem schon eines klar: **Der neue AT StGB ist derart schlecht, dass er bereits jetzt ein Sanierungsfall darstellt und dringend wieder revidiert werden muss!**

Im Bereich der Sanktionen, die das Kernstück der Revision bildeten, war das Hauptanliegen **das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafen** mit der nicht belegbaren Begründung von deren Schädlichkeit. Der neue Sanktionenkatalog im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität schwächt die Bedeutung der Strafe und damit ihre präventive Wirkung. **Das Sanktionensystem ist bereits wenige Monate nach Inkrafttreten dringend revisionsbedürftig.**

2.2. Das neue Sanktionensystem im Überblick

Im Vordergrund der Revision des AT StGB stand die **Revision des Sanktionenrechts**. Neu wird nicht mehr zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe unterschieden. Es gibt nur noch die Freiheitsstrafe. Die Einteilung der einzelnen Delikte in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen bleibt allerdings bestehen.

Als **Verbrechen** gelten neu Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, als **Vergehen** solche, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB). **Übertretungen** sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Die bisherige Strafenordnung unterschied zwei Hauptstrafen: Die Freiheitsstrafe und die Busse. Mit der Revision sind zwei eigenständige Strafarten, die **Geldstrafe** und die **gemeinnützige Arbeit**, hinzugekommen.

³ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1).

2.3. Die Busse (Art. 106 StGB)

Die Busse wird zur einzigen Strafe für Übertretungen, **die Haft als eigenständige Straftat gibt es nicht mehr**. Der Höchstbetrag ist, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, auf Franken 10'000 festgesetzt. Bisher konnte sie bei Vorliegen eines Qualifikationsgrundes (beispielsweise Gewinnsucht) beliebig erhöht werden. Das ist jetzt leider nicht mehr möglich. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, erweist sich die neue Limite von Fr. 10'000 in der Praxis offensichtlich als zu tief.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat der Richter eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

2.4. Die Geldstrafe (Art. 34 ff. StGB)

Die **Geldstrafe** bildet nach dem Konzept des neuen Strafrechts **die zentrale Sanktion im mittelschweren Deliktssegment**. Sie ersetzt grundsätzlich – zusammen mit der gemeinnützigen Arbeit – Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Im Bereich zwischen einem halben und einem Jahr steht sie neben der Freiheitsstrafe zur Verfügung.

Die Festlegung der Geldstrafe erfolgt in zwei Phasen: In einer ersten Phase sind die nach dem Verschulden zuzumessende Anzahl Tagessätze und in einer zweiten Phase ist die Höhe der einzelnen Tagessätze festzulegen. Die Bestimmung der Tagessatzhöhe erfolgt nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). **Das Minimum eines Tagessatzes kann aus einem einzigen Franken** (oder theoretisch gar noch weniger) **bestehen**. Schweizer Strafverfolgungsexperten empfehlen jedoch einen Mindestsatz zwischen zehn und dreissig Franken. Die Höchstgrenze eines Tagessatzes beträgt laut Gesetz Fr. 3'000.

Soweit eine unbedingte Geldstrafe nicht bezahlt wird, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsentzug. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist – entsprechend der Scheu des Gesetzgebers vor dem Freiheitsentzug – als ultima ratio konzipiert. Man will ihn dem Straftäter möglichst ersparen. Bis er schliesslich doch erfolgt, bedarf es unter Umständen eines grossen administrativen Aufwandes. Zudem stehen den Straftätern Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen auch der Umwandlungsentscheid angefochten werden kann⁴.

2.5. Die gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB)

Die gemeinnützige Arbeit ist an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen möglich. Gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr bloss eine Form des Strafvollzugs, sondern eine eigenständige Strafe. **Sie kann jedoch nur angeordnet werden, wenn der Täter damit einverstanden ist** (dies mit der für das Strafrecht in jeder Hinsicht falschen Begründung des "Verbots der Zwangsarbeit"). **Bei der gemeinnützigen Arbeit zeigt sich die Täterfreundlichkeit der Revision des AT StGB besonders deutlich: Ein Arbeitstag dauert vier Stunden...**⁵

Bei Nichtleistung innert Frist und trotz Mahnung erfolgt die Umwandlung in Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Da die Freiheitsstrafe als Primärstufe entfällt, ist davon auszugehen, dass

⁴ Rudolf Montanari, Der neue AT StGB – erste Erfahrungen in der Praxis, in: Jusletter 19. Mai 2008, Rz 48.

⁵ Bereits vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe, Art. 39 Abs. 2 StGB.

immer erst ein Vollzug in Form der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe ins Auge zu fassen ist⁶.

2.6. Die Freiheitsstrafe (Art. 40 ff. StGB)

Die zeitlich befristete Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate und höchstens 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich (Art. 40 StGB).

Wenn das Gericht eine unbedingte Strafe für notwendig hält, haben Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit Vorrang vor kurzen Freiheitsstrafen. **Eine bedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist in der Regel ausgeschlossen** (Art. 42 Abs. 1 StGB sieht die bedingte Freiheitsstrafe erst ab sechs Monaten vor). **Für Übertretungen bleibt einzig die Busse als Sanktion.**

Da im Bereich zwischen sechs und zwölf Monaten neben der Freiheitsstrafe auch die Geldstrafe als Sanktion für Vergehen zur Verfügung steht, stellt sich für den Richter die Frage, nach welchen Kriterien bei dieser Konkurrenzsituation die Wahl zu treffen ist. Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft⁷.

⁶ Felix Bänziger/Annemarie Hubschmid/Jürg Sollberger, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen Jugendstrafrecht, Bern 2006, S. 30.

⁷ Rudolf Montanari, a.a.O., Rz 54.

3. Der Strafvollzug

Während die Busse nur unbedingt ausgesprochen wird, können Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit und Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben werden (Art. 42 Abs. 1 StGB). Ferner ist es möglich, teilbedingte Strafen auszufällen.

3.1. Kurze unbedingte Freiheitsstrafen

Kurze unbedingte Freiheitsstrafen (bis sechs Monate) lässt das Strafgesetzbuch künftig nur noch in **eng umschriebenen Ausnahmefällen** zu: nämlich dann, wenn die Voraussetzung für einen bedingten Vollzug (günstige Prognose) fehlt und sowohl eine Geldstrafe (mangels Einkommen) als auch die gemeinnützige Arbeit (beispielsweise wegen Invalidität oder weil sich der Täter weigert) ausser Betracht fallen (Art. 41 StGB).

3.2. Bedingte Freiheitsstrafen

Bei den bedingten Strafen sieht das Gesetz weitreichende Änderungen vor. Konnten bisher Strafen nur bis zu einer Höhe von maximal 18 Monaten bedingt ausgesprochen werden, ist dies nun bei Freiheitsstrafen von **bis zu zwei Jahren** möglich. Art. 42 Abs. 1 StGB sieht zudem vor, dass der Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren, **in der Regel bedingt aufzuschieben ist!** Und zwar immer dann, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

3.3. Teilbedingte Freiheitsstrafen

Bei den teilbedingten Strafen handelt es sich um eine für die Schweiz neue Einrichtung. Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe oder von gemeinnütziger Arbeit auch nur teilweise aufschieben, das heisst, einen Teil der Strafe bedingt, den anderen unbedingt aussprechen. Gemäss Art. 43 StGB kann also der Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufgeschoben werden, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. **Unklar sind aber die Voraussetzungen dieser teilbedingten Strafen.** Bei einem Täter mit negativer Prognose ist nun also eine unbedingte Strafe zu verhängen, bei einem Täter mit positiver Prognose eine bedingte Strafe. Wann aber eine teilbedingte Strafe ausgesprochen werden müsste, bleibt wohl der Laune des jeweiligen Richters überlassen. Durch die Einführung dieser teilbedingten Strafe wird zudem die bedingte Strafe stark relativiert.

4. Erkannte Probleme

4.1. Der Geldstrafe fehlt in vielen Fällen der pönale Charakter

Am augenfälligsten an der Revision des AT StGB ist die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems. Probleme bereitet vor allem das weitgehende Verschwinden der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten. Sie wurde primär durch die Geldstrafe ersetzt, welche überdies die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verdrängen soll. **Der Geldstrafe wird damit eine (zu) zentrale Bedeutung zugemessen.** Sie kann bei Straffälligen mit geringen finanziellen Mitteln (zum Beispiel Studenten, Asylbewerber etc.) zu lächerlich tiefen Geldstrafen führen; die Funktion der Strafe als Vergeltung für begangenes Unrecht entfällt. **Während die Freiheitsstrafe stets persönlich verbüsst werden muss und alle Straftäter im Rahmen ihres Verschuldens gleich trifft, braucht die Geldstrafe den Verurteilten nicht persönlich zu treffen.** Das Geldgeschenk der reichen Eltern oder von guten Freunden vermag ihn davor zu bewahren.

Besonders stossend ist der Umstand, dass in der Schweiz – anders als in Deutschland und Italien – die Geldstrafe bedingt aufgeschoben werden kann, ja der bedingte Strafvollzug in der Regel sogar zwingend zu gewähren ist. **Die Schwäche der bedingten Geldstrafe nimmt zuweilen geradezu groteske Züge an.** Ein Beispiel: Während dem Straftäter bei der Geldstrafe (wie auch bei der gemeinnützigen Arbeit und der Freiheitsstrafe) die Rechtswohltat des bedingten Vollzugs in der Regel zu gewähren ist, ist diese bei der Busse ausgeschlossen. Dies führt in der Praxis zum Ergebnis, dass das Bagatelldelikt der Übertretung spürbarer bestraft wird als die schwereren Deliktskategorien, deren Vollzug vielfach aufgeschoben wird⁸. Solche Absurditäten kann der Bürger nicht nachvollziehen, geschweige denn verstehen.

4.2. Rechtswohltat des bedingten Strafvollzugs geht zu weit

Wie bereits erwähnt, **öffnet die Revision der Gewährung des bedingten Strafvollzugs Tür und Tor.** Dies ist höchst bedenklich. Der Gesetzgeber hat generell den bedingten Vollzug nicht nur für Freiheitsstrafen, sondern auch für die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit ohne Einschränkung bezüglich Umfang vorgesehen. Dadurch entsteht einerseits ein **unüberwindbarer Widerspruch zwischen der bedingt möglichen Geldstrafe und der immer zu vollstreckenden Busse.** Andererseits stellt sich die Frage, inwieweit die bedingte gemeinnützige Arbeit als Alternative zur bedingten Geldstrafe überhaupt Sinn macht.

Absurderweise kann das Gericht schliesslich auch einen (kleineren) Teil der Freiheitsstrafe als unbedingt vollziehbar erklären, während der andere (grössere) Teil zur Bewährung ausgesetzt wird. Zweifellos wäre aus dem Gesichtswinkel der Ernsthaftigkeit einer staatlichen Reaktion auf kriminelles Verhalten ein genereller Verzicht auf die Möglichkeit des Aufschubs des Vollzugs von Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit die viel bessere Lösung gewesen.

⁸ Der Illustration soll folgendes Beispiel dienen: Tappen Sie auf der Autobahn mit 130 km/h in die Radarfaller, droht Ihnen eine vollstreckbare Busse wegen Übertretung. Geben Sie aber so richtig Gas und werden mit 160 km/h erwischt, machen Sie sich eines Vergehens nach Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig und haben gute Aussichten, mit einer bedingten Geldstrafe davon zu kommen.

4.3. Wirrwarr an Sanktionsmöglichkeiten

Das neue Strafrecht eröffnet eine verwirrende Vielfalt von Sanktionsmöglichkeiten. Dieses Wirrwarr ergibt zum Teil **kuriose Strafgebilde**⁹. Die Auswahl wird zu anspruchsvoll, und für den Rechtsunterworfenen ist kaum mehr nachvollziehbar, warum er nun gerade mit dieser Sanktion oder jener Kombination von Sanktionen bestraft worden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass Urteile in vielen Fällen materiell kaum mehr verständlich begründet werden können, so dass sie auch von Nichtjuristen verstanden werden. **Das Sanktionensystem ist zu einem Gemischtwarenladen geworden**, aus dem die Praxis ohne genügend klare gesetzliche Vorgaben entnehmen kann, was ihr einzelfallbezogen angemessen erscheint. Dadurch **wird die Rechtssicherheit weitgehend der Einzelfalloptik geopfert**¹⁰. Trotz der Vielfalt lässt das StGB kaum Raum für sinnvolle Sanktionen bei praktisch sanktionsunempfindlichen Tätern (z.B. Ausländer ohne Geld kurz vor der Ausschaffung).

4.4. Landesverweisung von Ausländern kann nicht mehr durch den Strafrichter verfügt werden

Mit der Strafrechtsrevision wurden die Hauptstrafen erweitert. Demgegenüber wurden sämtliche Nebenstrafen aufgehoben. Neu kann deshalb z.B. die Landesverweisung von Ausländern nicht mehr durch den Strafrichter verfügt werden¹¹.

⁹ Rudolf Montanari, a.a.O., Rz 31.

¹⁰ Karl-Ludwig Kunz, a.a.O., S. 7.

¹¹ Diese Forderung hat die SVP-Fraktion bereits am 18.12.2006 mit der Parlamentarischen Initiative 06.484 erhoben.

5. Forderungen der SVP

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist unter Beizug von Experten aus der Praxis gründlich zu überarbeiten. Der Sanktionenkatalog ist dringend anzupassen. Das Sanktionensystem hat sich primär am Schutz der Bürgerinnen und Bürger und nicht am Wohlergehen der Straftäter zu orientieren.

Die SVP fordert:

- 1. Die Wiedereinführung von bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen auch unter sechs Monaten;**
- 2. Die Abschaffung der Geldstrafen und die Wiedereinführung der altrechtlichen Bussen bei Vergehen und Verbrechen;**
- 3. Gemeinnützige Arbeit muss immer unbedingt ausgesprochen werden. Sie muss auch ohne Einwilligung des Täters verhängt werden können.**
- 4. Wiedereinführung der Landesverweisung von Ausländern als strafrechtliche Sanktion.**